

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.03.2024

Geschäftszeichen:

III 26-1.19.53-10/19

**Nummer:**

**Z-19.53-2698**

**Geltungsdauer**

vom: **14. März 2024**

bis: **14. März 2029**

**Antragsteller:**

**UBA Tec Europa GmbH**

Markgrafendamm 5

10245 Berlin

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff**

**"System UBA KS-Platte"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "System UBA KS-Platte" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus Rohrmanschetten und einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

##### 2.1.1 Rohrmanschettenplatte und Befestigungsbänder

Die Rohrmanschettenplatte "UBA-KS-Platte" muss aus einem 150 mm breiten Edelstahlblech und einem daran mechanisch befestigten Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff (sog. Brandschutzeinlage) bestehen und den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2293 entsprechen. Zusätzlich ist an der Brandschutzeinlage ein 4 mm dicker PE-Weichschaumstreifen punktuell angeklebt.

Die Rohrmanschettenplatte kann zu einer Rohrmanschette gebogen werden. Zum Verschluss der Rohrmanschetten sind  $\geq 14,5$  mm breite Befestigungsbänder (Schneckengewindestellen aus Edelstahl) zu verwenden.

##### 2.1.2 Weichschaum-Streifen

Zum Umwickeln der Rohre im Bereich der Durchführung dürfen normalentflammbar<sup>1</sup>, bis zu 5 mm dicke Streifen aus Polyethylen (geschäumtes PE, geschlossenzellig) verwendet werden.

##### 2.1.3 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen, wie z. B. Beton oder Zementmörtel erfolgen.

#### 2.2 Decken, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

<sup>1</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit <sup>2</sup>	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße
Massivdecke <sup>3</sup>	feuerbeständig	≥ 15	entsprechend der Rohrabmessungen

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Rohrabschottungen nach dieser aBG	entsprechend der Abmessungen der Leitungen, siehe Anlagen 1 bis 12	Siehe Abschnitt 2.3.5
Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

## 2.3 Installationen

### 2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Rohre hindurchgeführt sein/werden<sup>4</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

- 2.3.1.2 Die Abschottung darf an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o. ä. nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.

- 2.3.1.3 Die Anwendung der Abschottung in Bereichen ständiger unmittelbarer Nässe oder in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, an denen ständige unmittelbare Nässe auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

Der Nachweis, dass der in den Rohrmanschetten nach Abschnitt 2.1.1 verwendete Baustoff speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung von Chemikalien ausgesetzt werden darf, ist nicht geführt.

Die Ausführung der Abschottung unter Verwendung von Rohrmanschetten in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

- 2.3.1.4 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

<sup>3</sup> Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

<sup>4</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

### 2.3.2 Verwendungszweck der Rohrleitungen

Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sein.

### 2.3.3 Werkstoffe und Abmessungen<sup>5</sup>

Die Werkstoffe und Abmessungen der Rohre müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

### 2.3.4 Verlegungsarten

2.3.4.1 Die Rohre müssen im Bereich der Durchführung gerade und senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.

2.3.4.2 Abweichend davon dürfen die Rohre ggf. auch schräg (bis zu einem Winkel von 45° zur Senkrechten) angeordnet sein, sofern dies durch die baulichen Gegebenheiten erforderlich ist (s. Anlage 9).

2.3.4.3 An Rohren bis DN 110 dürfen im Bereich der Manschette Rohrmuffen (Verbindungs-muffen in geraden Rohrleitungen oder Muffen von Formteilen (z.B. für Abzweigleitungen oder Richtungsänderungen wie "90°-Bogen" bzw. "2 x 45°-Bogen") angeordnet sein (s. Anlagen 6 bis 8 und 10 bis 11).

### 2.3.5 Abstände

Die Abstände zwischen den Rohren, an denen die Abschottung angeordnet werden soll, müssen mindestens 20 mm betragen. Die an den Rohren angeordneten Rohrmanschetten dürfen aneinandergrenzen.

Abweichend von Tabelle 2 dürfen Rohrabschottungen nach dieser aBG an Abschottungen gemäß der nachfolgenden Anwendbarkeitsnachweise mit einem Abstand von 20 mm errichtet werden, sofern die sonstigen konstruktiven Randbedingungen der jeweiligen Anwendbarkeitsnachweise eingehalten werden:

- Abschottungen gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2564 "System UBA-KS-Manschette". Die Manschette ist deckenunterseitig aufzusetzen und die Fugen mit formbeständigen Baustoffen zu verfüllen.
- Abschottungen gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis P-BWU03-I 17.6.6 "Rohrabschottungen "UBA-UNI Rohrabschottung für brennbare und nichtbrennbare Rohrleitungen". Hier muss bei der durchgehenden lokalen Isolierung die mindestens 1.000 mm lange und 20 - 50 mm dicke Rohrschale "Rockwool 800" einlagig eng um jede Rohrleitung angebracht sein und symmetrisch zur Deckenebene positioniert werden. Die Fixierung der Rohrschale erfolgt im Bereich der Durchführung durch Restspaltverfüllung.
- Abschottungen gemäß abZ/aBG Nr. Z-41.3-686 "Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 vom Typ AVR" DN 80 bis DN 200 mit Anordnung der Absperrvorrichtung bündig zur Deckenunterseite und Fugenverfüllung mit formbeständigen Baustoffen.

### 2.3.6 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss

<sup>5</sup> Rohraußendurchmesser ( $d_A$ ) und Rohrwandstärke ( $s$ ); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

## **2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung**

### **2.4.1 Allgemeines**

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Bescheidinhabers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

### **2.4.2 Einbauanleitung**

Der Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte,
- Hinweise auf zulässige Rohrmanschetten und Aufstellung der Rohre aus Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung, an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen (z. B. Rohrleitung für nichtbrennbare Flüssigkeiten und Gase),
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung, Sonderdurchführungen und Hinweise zu erforderlichen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

## **2.5 Bestimmungen für die Ausführung**

### **2.5.1 Allgemeines**

2.5.1.1 Vor Errichtung der Abschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre/Rohrleitungen den Bestimmungen von Abschnitt 2.3 entsprechen.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen. Saugende Flächen sind mit Wasser zu benetzen.

### **2.5.2 Auswahl und Anordnung der Rohrmanschetten**

Deckenunterseitig muss jeweils eine Rohrmanschette gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.17-2293 angeordnet werden.

Es ist die, dem jeweiligen Rohrdurchmesser zugeordnete kleinste Rohrmanschette zu verwenden. Bei Anordnung der Rohrmanschette im Bereich von Rohrmuffen ist eine um mindestens eine Abmessungsstufe größere Manschette zu verwenden, die dann ggf. entsprechend Abschnitt 2.5.3.1 zugeschnitten werden muss.

### **2.5.3 Ausführung der Abschottung**

2.5.3.1 Das mit der Brandschutzeinlage und dem PE-Streifen versehene Edelstahlblech ist um das Rohr bzw. die Rohrmuffe zu legen und so zu biegen, dass

- der PE-Streifen der Rohrmanschette am Rohr/an der Rohrmuffe dicht anliegt,
- die Brandschutzeinlage einlagig um das Rohr/die Rohrmuffe geführt ist

- die Brandschutzeinlage mindestens an den Enden stumpf aneinanderstößt oder maximal 60 mm überlappt  
(s. Anlage 4). Hierzu muss die gemäß Abschnitt 2.5.2 ausgewählte Manschettengröße ggf. mit Hilfe von Schere/ Messer und Blechschere entsprechend zugeschnitten werden.
- 2.5.3.2 An senkrecht zur Decke durchgeführten Rohren sind die gemäß Abschnitt 2.5.2 ausgewählten Rohrmanschetten – mit dem einseitig überstehenden PE-Schaumstoffstreifen nach oben – so am Rohr anzuordnen, dass sie innerhalb der Decke liegen und deckenunterseitig 50 mm weit überstehen (s. Anlage 5). Die Rohrmanschetten sind mit Hilfe eines der zugehörigen Befestigungsbänder, welches mittig des Stahlblechgehäuses anzuordnen ist, am Rohr zu befestigen (s. Anlage 5).
- 2.5.3.3 Die Rohrmanschetten sind im Bereich von Rohrmuffen gemäß den Anlagen 6, 7 und 8 anzuordnen. Die Rohrmanschetten sind wie in Abschnitt 2.5.3.2 beschrieben, im Bereich der Muffe um das Rohr zu legen und zu befestigen.
- 2.5.3.4 Die Rohrmanschette darf auch im Bereich von Rohrmuffen angeordnet werden, wenn diese zu einem Rohrabzweig gehört, an den eine innerhalb der Decke verlegten Anschlussleitung DN 50 mit einem Mindestabstand von 40 mm zur Deckenunterseite angeschlossen ist. Die Rohrmanschette darf dann im Bereich der Anschlussleitung mit Hilfe von Schere/ Messer und Blechschere keilförmig ausgeschnitten werden, um die Rohrmanschette trotz Anschlussrohr in der vorgegebenen Lage positionieren zu können (s. Anlage 7). Es ist der kleinste mögliche Ausschnitt zu wählen.
- 2.5.3.5 Die Rohrmanschette darf auch im Bereich von Rohrmuffen angeordnet werden, wenn diese zu einem Rohrbogen gehört, der in den für die Rohrmanschette vorgesehenen Bereich eingreift. Die Rohrmanschette darf dann im Bereich des Rohrbogens mit Hilfe von Schere/ Messer und Blechschere keilförmig ausgeschnitten werden, um die Rohrmanschette trotz Rohrbogen in der vorgegebenen Lage positionieren zu können (s. Anlage 8). Es ist der kleinste mögliche Ausschnitt zu wählen.
- 2.5.3.6 Bei Verwendung der Rohrmanschetten an schrägen Rohren gemäß Abschnitt 2.3.4.2 sind die gemäß Abschnitt 2.5.2 ausgewählten Rohrmanschetten – mit dem einseitig überstehenden PE-Schaumstoffstreifen nach oben – so am Rohr anzuordnen, dass sie innerhalb der Decke liegen und die beiden rechtwinklig zur Neigungsrichtung liegenden Seiten nach dem Einbau deckenunterseitig 50 mm überstehen (gemessen in Richtung des Rohres; s. Anlage 9).  
Die Rohrmanschetten sind mit Hilfe der beiden zugehörigen Befestigungsbänder, welche gleichmäßig über die Höhe des Stahlblechgehäuses verteilt anzuordnen sind, am Rohr zu befestigen (s. Anlage 9).
- 2.5.3.7 Bei Rohraußendurchmessern bis 110 mm darf die Rohrmanschette auch an schrägen Rohren im Bereich von Rohrmuffen einer Richtungsänderung (bestehend aus zwei 45°-Bögen und einem dazwischenliegenden Rohrstück) angeordnet werden, wobei die Rohrmuffe sowohl im oberen als auch im unteren Bereich der Rohrmanschette angeordnet werden darf (s. Anlagen 10 und 11). Die Rohrmanschette ist gemäß Abschnitt 2.5.3.6 am Rohr anzuordnen und zu befestigen (s. Anlagen 10 und 11).
- 2.5.3.8 Wahlweise darf der zur Rohrmanschette gehörende PE-Weichschaumstreifen durch einen einlagig angeordneten PE-Weichschaumstreifen nach Abschnitt 2.1.2 so verlängert werden, dass das Rohr innerhalb der Decke vollständig umschlossen wird. Der PE-Weichschaumstreifen wird Stoß an Stoß oder überlappend montiert und verklebt (z.B. mit handelsüblichem Gewebeklebeband). Wahlweise darf der zur Rohrmanschette gehörende PE-Weichschaumstreifen 20 mm oberhalb der Decke abgeschnitten werden.  
Bei Anschlussleitungen gemäß Abschnitt 2.5.3.4 darf auch diese Leitung einlagig mit dem PE-Weichschaumstreifen nach Abschnitt 2.1.2 umwickelt werden.
- 2.5.3.9 Die Restöffnung zwischen der Decke und dem hindurchgeführten Rohr, dem PE-Weichschaumstreifen und dem Stahlblechgehäuse ist mit einem formbeständigen, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.3 vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 5 bis 11).



## 2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System UBA KS-Platte"  
nach aBG Nr.: Z-19.53-2698  
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Decke zu befestigen.

## 2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 12). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

## 3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Johanna Bartling  
Abteilungsleiterin

Beglaubigt  
Herschelmann



### Zulässige Installationen (I)

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Leitungen nach Abschnitt 2.3 geführt sein, die – sofern erforderlich – im Folgenden näher spezifiziert werden

- Kunststoffrohre für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen in folgenden Einbausituationen:**

#### **Rohrgruppe A**

Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA), Styrol-Copolymerisaten, vernetztem Polyethylen (PE-X), Polybuten (PB) sowie für Rohre aus mineralverstärkten Kunststoffen nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.1-217, Nr. Z-42.1-218, Nr. Z-42.1-220, Nr. Z-42.1-228 und Nr. Z-42.1-265 gemäß den Ziffern 1 bis 15 der Anlage 3 mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	<b>32</b>	<b>110</b>	<b>125</b>
min s [mm]	1,8	2,7	3,1
max s [mm]		6,6	7,1

#### **Rohrgruppe B ("Skolan dB")**

Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-217** (Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	<b>110</b>	<b>135</b>
s [mm]	5,3	5,6

#### **Rohrgruppe C ("REHAU RAUPIANO Plus")**

Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-223** (Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem **PP** in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD 160 mit der Bezeichnung "RAUPIANO Plus" für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	<b>40</b>	<b>50</b>	<b>110</b>	<b>125</b>
s [mm]	1,8	1,8	2,7	3,1

#### **Rohrgruppe D ("POLO-KAL-NG")**

Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-241** (Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem PP und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit homogenem Wandaufbau und der Bezeichnung "POLO-KALNG (PKNG)" in den Nennweiten DN/OD 32 bis DN/OD 250 bzw. "POLO-KAL-NG Vacuum" in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD 75 für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	<b>110</b>	<b>125</b>
s [mm]	3,4	3,9

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff  
 "System UBA KS-Platte"

**ANHANG 1 – Leitungen und Tragekonstruktionen (Installationen)**  
 Übersicht der zulässigen Leitungen (Rohrgruppen A bis D)

Anlage 1

**Zulässige Installationen (II)**

**Rohrgruppe E ("Geberit Silent db20")**

Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-265** (Glattwandige Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem **PE-HD** DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	<b>110</b>	<b>135</b>
s [mm]	6,0	6,0

**Rohrgruppe F ("Geberit Silent-PP")**

Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-432** (Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-PP" aus mineralverstärktem PP-C für die Hausinstallation) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	<b>110</b>	<b>125</b>
s [mm]	3,6	4,2

**Rohrgruppe G ("CONEL Drain")**

Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-510** (Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit dreilagigem Wandaufbau in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD110 mit der Bezeichnung "CONEL Drain" für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	<b>110</b>
s [mm]	2,7

**Rohrgruppe H ("WAVIN SiTech+")**

Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-539** (Rohre und Formstücke aus Polypropylen mit dreischichtigem Wandaufbau in den Nennweiten DN/OD 32 bis DN/OD 160 und der Bezeichnung "WAVIN SiTech+" der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	<b>110</b>	<b>125</b>
s [mm]	3,4 - 4,0	3,9 - 4,5

**Rohrgruppe I ("Geberit Silent-Pro")**

Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-542** (Abwasserrohre und Formteile aus mineralgefülltem PP der Nennweiten DN/OD 50 bis DN/OD 160 mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro") mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	<b>110</b>
s [mm]	4,5

**Rohrgruppe J ("HT Safe")**

Rohre nach DIN EN 1451-1 (s. Ziffer 16 der Anlage 13), "HT Safe" der Fa. Gebr. Ostendorf Kunststoffe GmbH, 49377 Vechta mit folgenden Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken:

∅ Rohr [mm]	<b>110</b>	<b>125</b>
s [mm]	2,7	3,1

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff  
 "System UBA KS-Platte"

**ANHANG 1 – Leitungen und Tragekonstruktionen (Installationen)**  
 Übersicht der zulässigen Leitungen (Rohrgruppen E bis J)

Anlage 2

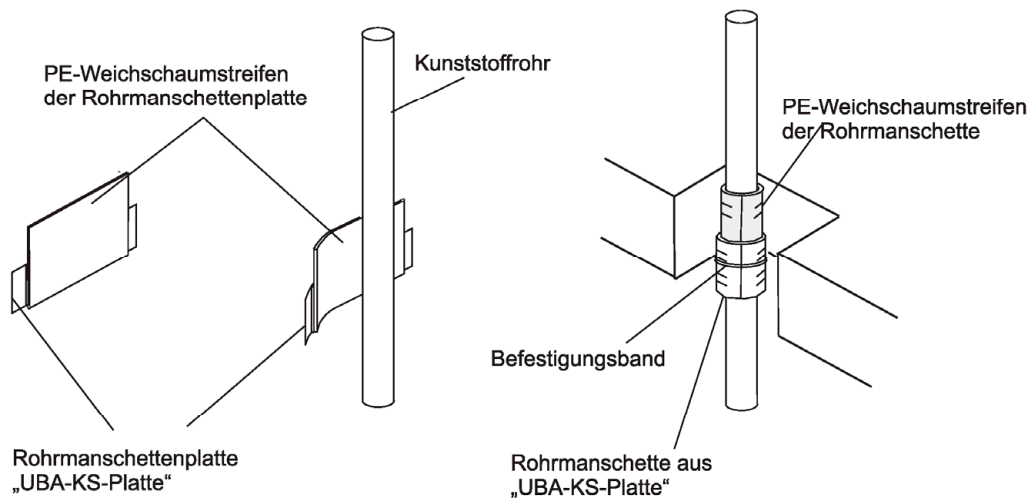
### Rohrwerkstoffe

- |    |                |   |
|----|----------------|---|
| 1  | DIN 8074:      | Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße  |
| 2  | DIN 19533:     | Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile   |
| 3  | DIN 19535-1:   | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße  |
| 4  | DIN 19537-1:   | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße  |
| 5  | DIN 8072:      | Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße  |
| 6  | DIN 8077:      | Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße   |
| 7  | DIN 16891:     | Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße  |
| 8  | DIN V 19561:   | Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen   |
| 9  | DIN 16893:     | Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße   |
| 10 | DIN 16969:     | Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 – Maße  |
| 11 | Z-42.1-217     | Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 – normalentflammbar – nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen  |
| 12 | Z-42.1-218     | Abwasserrohre ohne Steckmuffe aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 für Hausabflussleitungen   |
| 13 | Z-42.1-220     | Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung "Friaphon" aus Styrol-Copolymerisaten in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 – normalentflammbar – nach DIN 4102  |
| 14 | Z-42.1-228     | Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 200 der Baustoffklasse B2 – normalentflammbar – nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen  |
| 15 | Z-42.1-265     | Glattwandige Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse B2 – normalentflammbar – nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen |
| 16 | DIN EN 1451-1: | Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem                  |

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff  
 "System UBA KS-Platte"

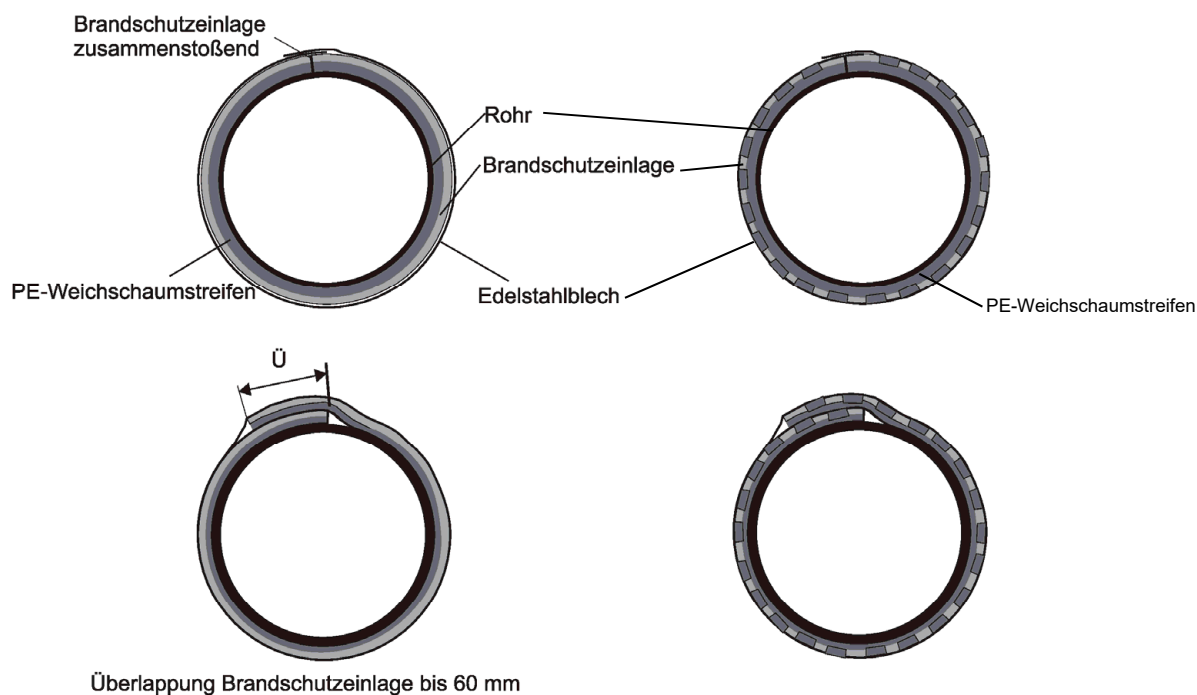
**ANHANG 1 – Leitungen und Tragekonstruktionen (Installationen)**  
 Übersicht der zulässigen Leitungen - Rohrwerkstoffe

Anlage 3



Schnitt durch Manschette

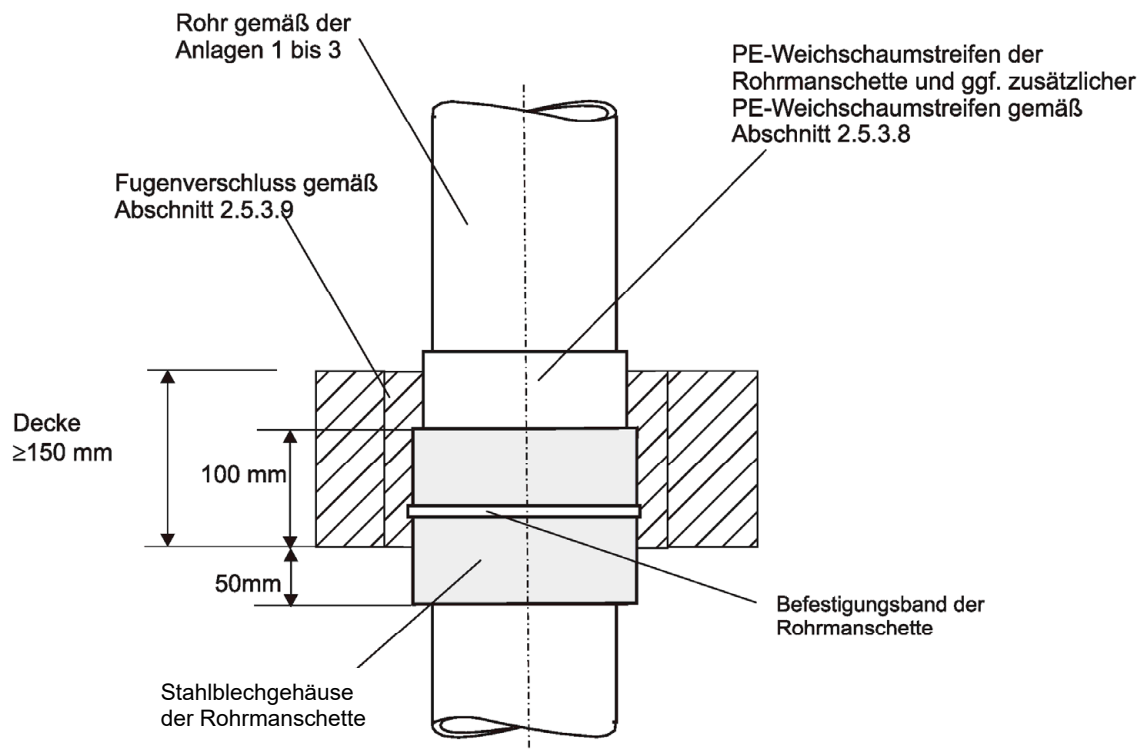
Ansicht Manschette



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff  
 "System UBA KS-Platte"

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung (Standardeinbau)**  
 Prinzipskizze der Rohrmanschette und Montage der Rohrmanschette

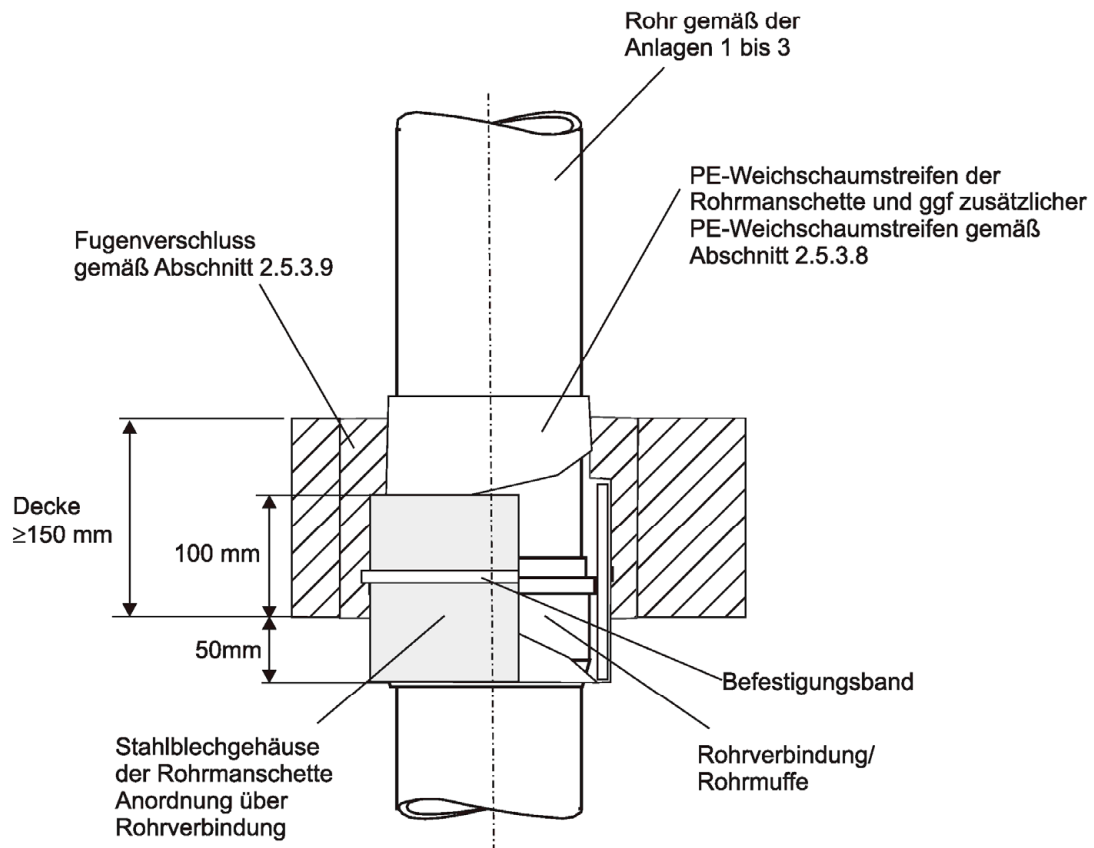
Anlage 4



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff  
"System UBA KS-Platte"

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung (Standardeinbau)**  
Errichtung in Decken an glatten Rohren

Anlage 5

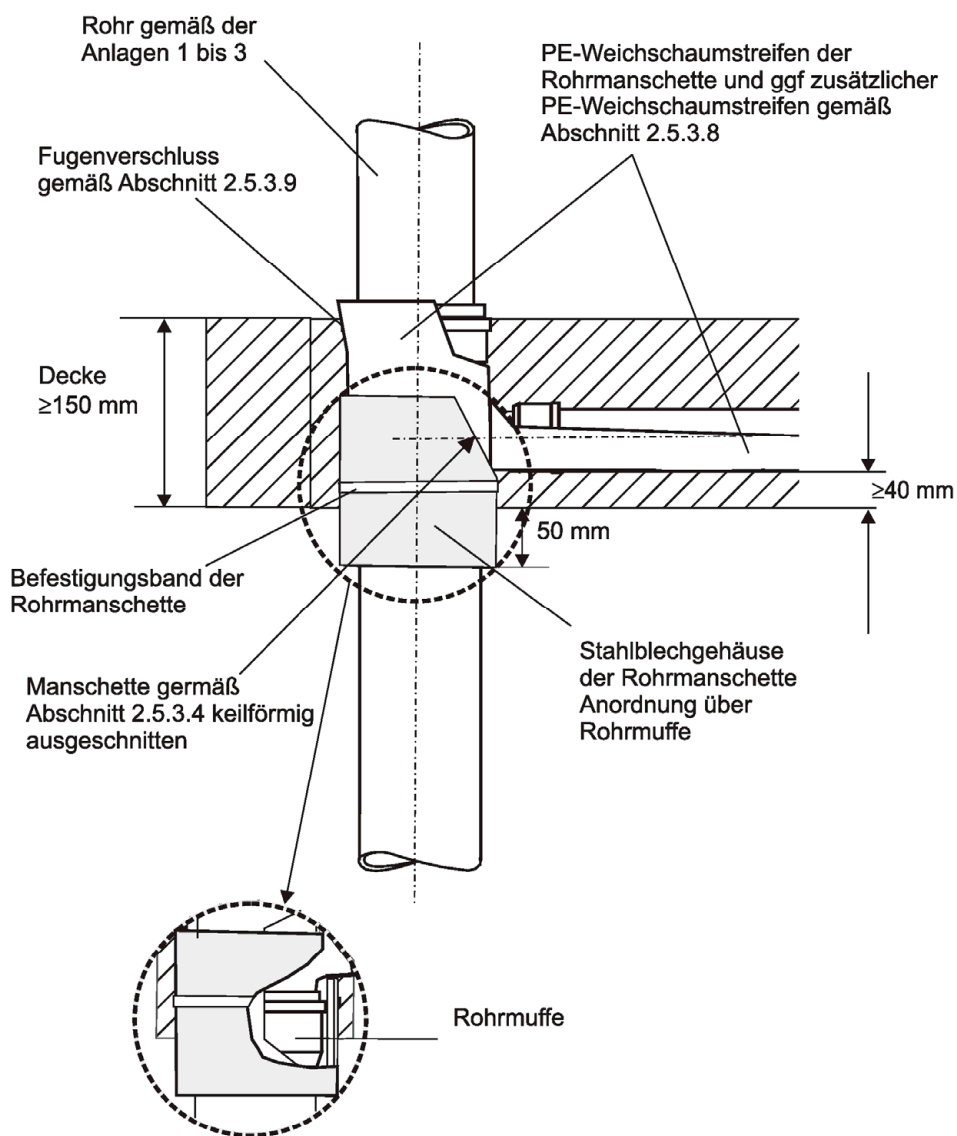


Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff  
"System UBA KS-Platte"

**ANHANG 3 – Aufbau der Abschottung (Einbausituationen)**

Errichtung an geraden, senkrecht zur Decke durchgeführten Rohren mit Muffe im Bereich der Rohrmanschette

Anlage 6

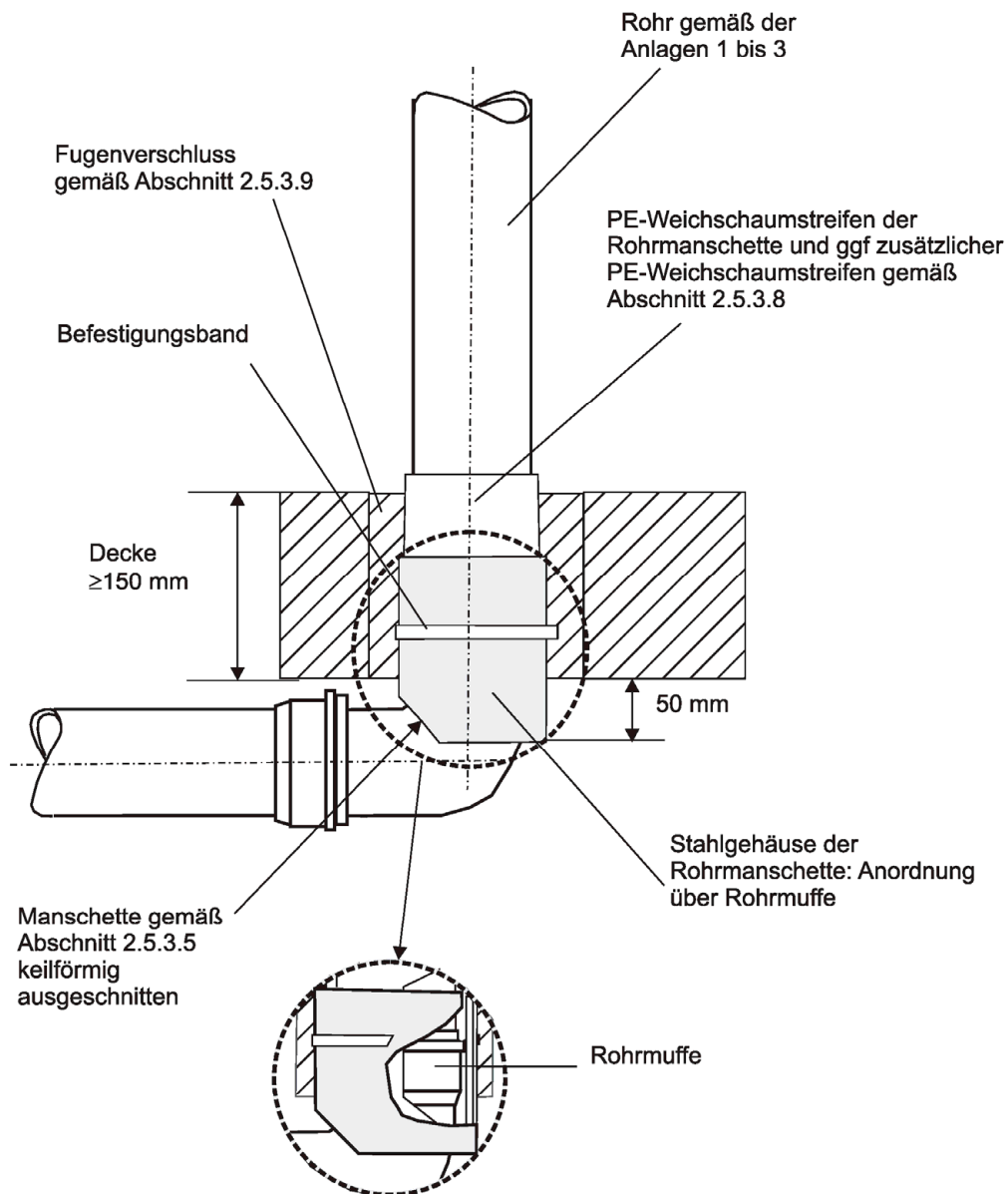


Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff  
"System UBA KS-Platte"

**ANHANG 3 – Aufbau der Abschottung (Einbausituationen)**  
Errichtung an Rohren mit Muffen und abzweigenden Leitungen im Bereich der Rohrmanschette; ausgeschnittene Rohrmanschette im Bereich der Abzweigleitungen

Anlage 7



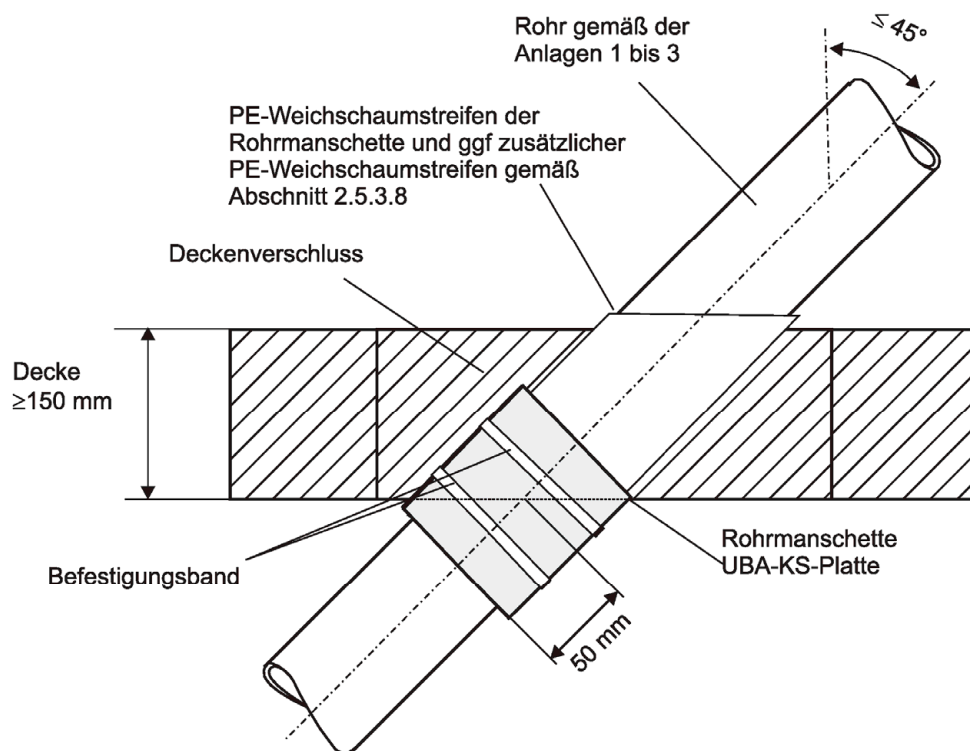


Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff  
"System UBA KS-Platte"

**ANHANG 3 – Aufbau der Abschottung (Einbausituationen)**

Errichtung an Röhren mit Muffe und Bogen -Formteil im Bereich der Rohrmanschette;  
ausgeschnittene Rohrmanschette im Bereich des Bogen-Formteils

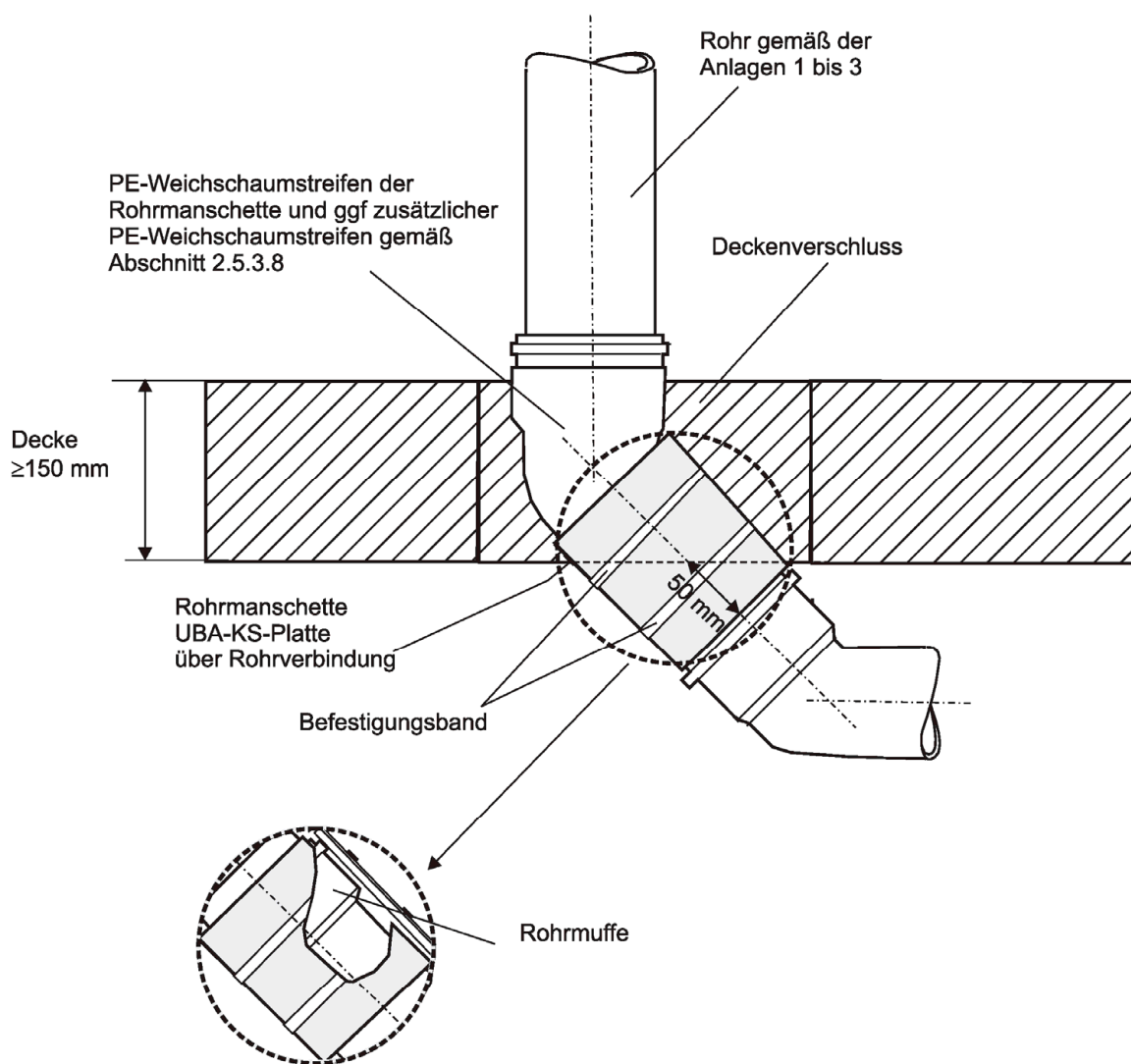
Anlage 8



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff  
"System UBA KS-Platte"

**ANHANG 3 – Aufbau der Abschottung (Einbausituationen)**  
Errichtung an schräg zur Decke durchgeführten Rohren

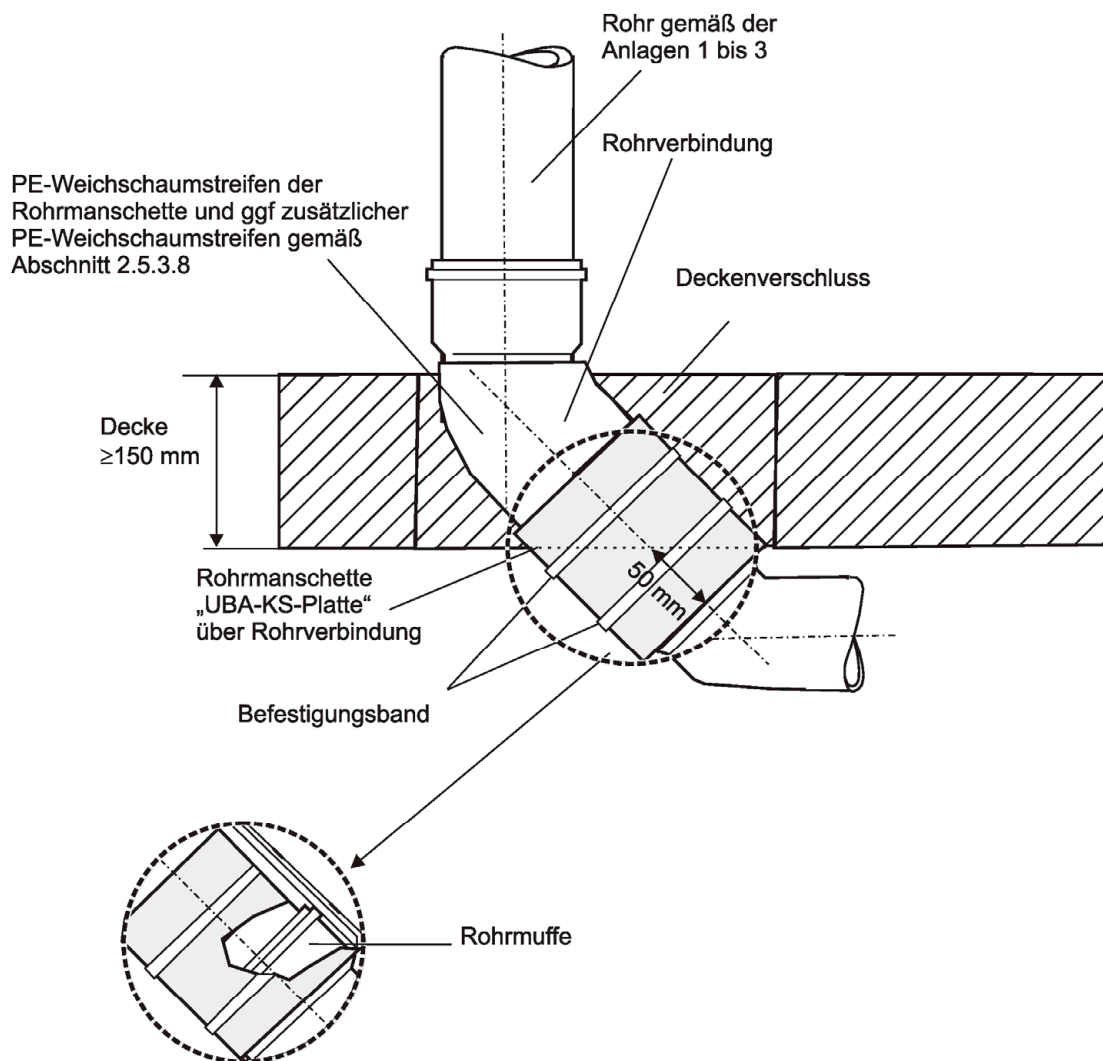
Anlage 9



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff  
"System UBA KS-Platte"

**ANHANG 3 – Aufbau der Abschottung (Einbausituationen)**  
Errichtung an Rohren mit zwei 45° Bögen im Bereich der Rohrdurchführung  
Muffe im oberen Manschettenbereich

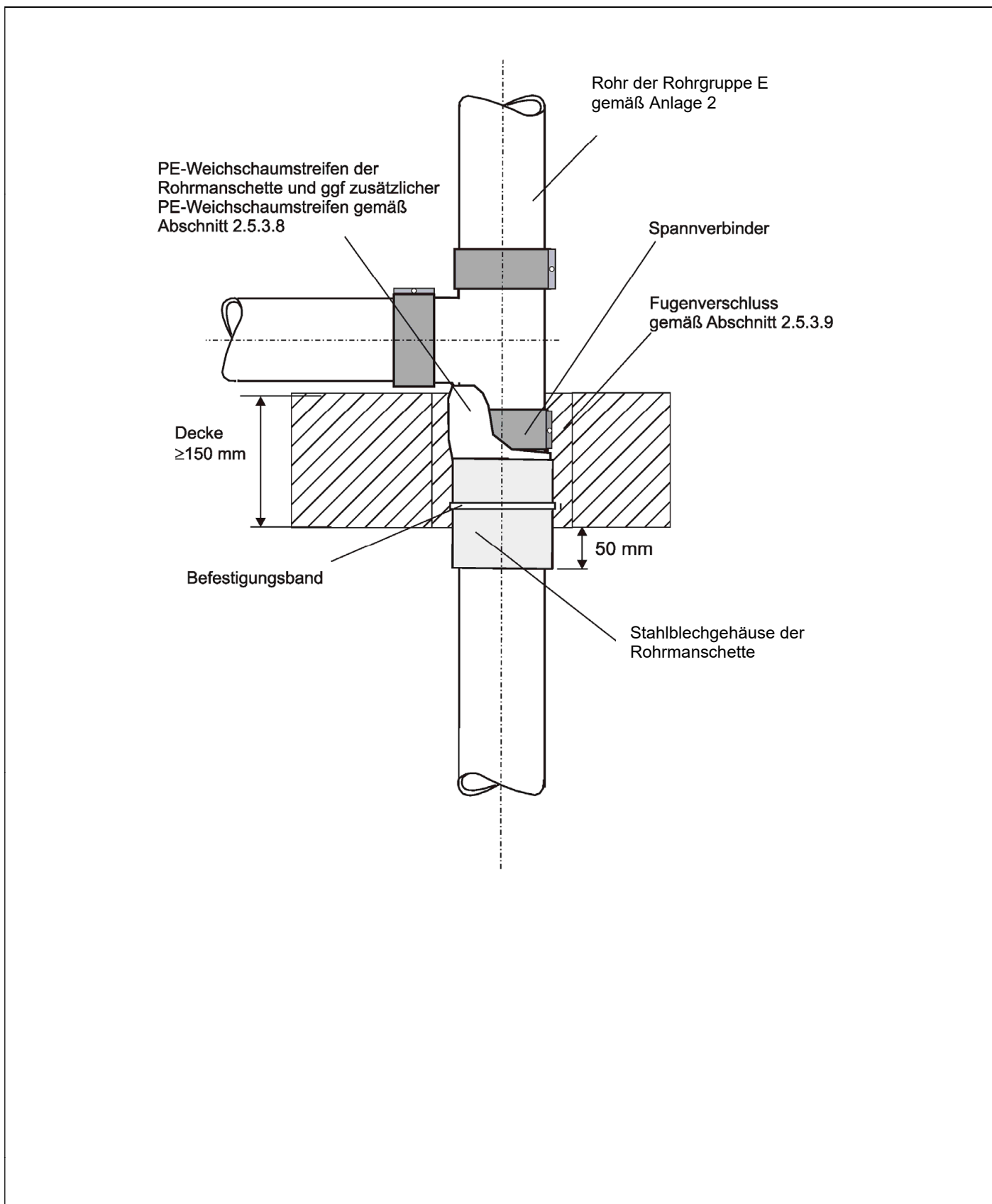
Anlage 10



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff  
"System UBA KS-Platte"

**ANHANG 3 – Aufbau der Abschottung (Einbausituationen)**  
Errichtung an Rohren mit zwei 45° Bögen im Bereich der Rohrdurchführung  
Muffe im unteren Manschettenbereich

Anlage 11



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff  
"System UBA KS-Platte"

**ANHANG 3 – Aufbau der Abschottung (Einbausituationen)**  
Beispiel der Errichtung an geraden, senkrecht zur Decke durchgeführten Rohren der  
Rohrgruppe E mit Spannverbinder im Bereich der Decke

Anlage 12

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden\* und Decken\* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff  
"System UBA KS-Platte"

**ANHANG 4 – Muster für die Übereinstimmungserklärung**

Anlage 13